

JA SOLAR MODULE PRODUCT

LIMITED WARRANTY



Diese eingeschränkte Garantie für kristalline Solar-PV-Module der Marke JA Solar (im Folgenden als "eingeschränkte Garantie" bezeichnet) wird von JA Solar Technology Co., Ltd. (JA SOLAR TECHNOLOGY CO., LTD.) mit Hauptsitz in Building No.8, Nouda Center, Automobile Museum East Road, Fengtai District, Beijing, China (100160), oder deren Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten (im Folgenden gemeinsam als "JA Solar" bezeichnet) ausgestellt und gilt ausschließlich für Module (wie in Abschnitt 1 definiert).

01. Definition of Modules:

Module werden in dieser eingeschränkten Garantie als Photovoltaik-Solarmodule definiert, die von JA Solar oder seinen autorisierten Herstellern hergestellt werden, die rechtmäßig die Marke JA Solar tragen und zu den folgenden Produkttypen gehören:

Monokristalline Einscheibenprodukte des Typs P:

JAMXXS01-XXX/XX; JAMXXS02-XXX/XX; JAMXXS03-XXX/XX; JAMXXS09-XXX/XX;
JAMXXS10-XXX/XX; JAMXXS12-XXX/XX; JAMXXS20-XXX/XX; JAMXXS21-XXX/XX;
JAMXXS30-XXX/XX; JAMXXS31-XXX/XX; JAM72S17-XXX/GR

JAMXXS01-XXX/XX/1000V; JAMXXS 02 -XXX/XX/1 000V; JAMXXS 03-XXX/XX/1 0 00V;
JAMXXS09-XXX/XX/1000V; JAMXXS 1 0 -XXX/XX/1 000V; JAMXXS 12 -XXX/XX/1 0 00V;
JAMXXS 17-XXX/PR/10 00V; JAMXXS 17-XXX/M R/1000V; JAMXXS20-XXX/XX/1000V;
JAMXXS2 1-XXX/XX/1 000V; JAMXXS 30 -XXX/XX/1 000V; JAMXXS 31 -XXX/XX/1 0 00V;
JAM72S17-XXX/GR/1000V

JAMXXS09-XXX/XX/1500V; JAMXXS10-XXX/XX/1500V; JAMXXS20-XXX/XX/1500V;
JAMXXS21-XXX/XX/1500V; JAMXXS30-XXX/XX/1500V;

JAMXXS31-XXX/XX/1500V; JAM72S17-XXX/GR/1500V

Monokristalline Doppelglasprodukte des Typs P:

JAMXXD10-XXX/XX; JAMXXD20-XXX/XX; JAMXXD21-XXX/XX; JAMXXD30-XXX/XX;
JAMXXD31-XXX/XX; JAMXXD09-XXX/XX/1500V; JAMXXD10-XXX/XX/1500V; JAMXXD20-XXX-
/XX/1500V; JAMXXD21-XXX/XX/1500V; JAMXXD30-XXX/XX/1500V; JAMXXD31-XXX/XX/1500;

Polykristalline Einscheibenglasprodukte des Typs P:

JAPXXS01-XXX/SC/1000V
JAPXXS09-XXX/SC/1000V
JAPXXS10-XXX/SC/1000V

Monokristalline Doppelglasprodukte des Typs N:

JAMXXD10-XXX/TB/1500V; JAMXXD40-XXX/XX; JAMXXD41-XXX/XX; JAMXXD40-XXX/XX/1500V;
JAMXXD41-XXX/XX/1500V

Monokristalline Einscheibenprodukte vom Typ N:

JAMXXS40-XXX/XX/1500V; JAMXXS41-XXX/XX/1500V

Hinweis: "X" steht für verschiedene Produkttypen und verschiedene Leistungsklassen.

02. Effective Date, Beneficiary and Warranty Start Date:

2.1 Diese eingeschränkte Garantie tritt am [01.] [September] 2022 in Kraft (im Folgenden als "Datum des Inkrafttretens" bezeichnet) und gilt für Module, die erstmals nach dem Datum des Inkrafttretens verkauft werden (als Verkaufsdatum gilt das Datum, das in den von JA Solar und seinen verbundenen Unternehmen, die die Module verkauft haben, unterzeichneten Verträgen über die Lieferung der betreffenden Module angegeben ist). Für Module, die vor dem Datum des Inkrafttretens verkauft wurden, gilt weiterhin die zum Zeitpunkt des Verkaufs geltende beschränkte Garantie. Diese Version der eingeschränkten Garantie bleibt für die Dauer der eingeschränkten Produktgarantiezeit und der eingeschränkten Spitzenleistungsgarantiezeit für die betreffenden Module in Kraft.

2.2 Der einzige und ausschließliche Begünstigte dieser eingeschränkten Garantie ist: der Käufer oder seine zulässigen Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten gemäß Abschnitt 7, je

nachdem, wer der Endnutzer ("Kunde") ist, in Bezug auf alle

Module, die von JA Solar im Rahmen eines Modulliefervertrags verkauft werden. Um Zweifel auszuschließen, ist ein solcher Kunde auf einen Käufer beschränkt, der das Eigentum an den Modulen erwirbt und diese Module am ursprünglichen Installationsort belässt, ohne dass die Module nach der Erstinbetriebnahme bewegt oder demontiert werden. Auf schriftliche Aufforderung von JA Solar muss der Kunde das Eigentum an den Modulen bestätigen.

2.3 Die Laufzeit dieser eingeschränkten Garantie beginnt mit dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: (i) dem Datum der Erstlieferung an den Kunden durch JA Solar oder seinen autorisierten Hersteller oder (ii) sechs (6) Kalendermonate nach dem Versand der Module aus dem JA Solar-Werk, wie in den Seriennummern der Module angegeben (im Folgenden als "Datum des Garantiebeginns" bezeichnet).

03. Limited Warranty:

3.1 Eingeschränkte Produktgarantie:

Vorbehaltlich der Bedingungen dieser eingeschränkten Garantie garantiert JA Solar dem Kunden für einen Zeitraum von einhundertvierundvierzig (144) Kalendermonaten nach dem Datum des Garantiebeginns (im Folgenden als "eingeschränkte Produktgarantiezeit" bezeichnet), dass die Module (zusammen mit den werkseitig montierten DC-Steckern und Kabeln), wenn sie unter normalen Betriebsbedingungen und in Übereinstimmung mit dem JA Solar Modul-Installationshandbuch, den technischen Produktspezifikationen und dem Wartungshandbuch installiert, verwendet und gewartet werden (die, falls nicht im Liefervertrag enthalten, von der offiziellen Website von JA Solar unter www.jasolar.com) heruntergeladen werden kann:

1) frei von Konstruktions-, Material-, Verarbeitungs- oder Herstellungsfehlern sein, die die Funktion des Moduls beeinträchtigen.

(Nachfolgend als "beschränkte Produktgarantie" bezeichnet).

Die eingeschränkte Produktgarantie deckt keine Veränderungen des Aussehens (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Farbveränderungen) und normale Abnutzung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kratzer, Verschmutzung, mechanische Abnutzung, Rost, Schimmel und andere Formen der natürlichen Abnutzung) ab, die nach der Lieferung oder Installation der Module auftreten. Die eingeschränkte Produktgarantie garantiert keine bestimmte Leistungsabgabe oder Leistung der Module, die ausschließlich unter Abschnitt 3.2 unten abgedeckt sind.

3.2 Begrenzte Garantie für Spitzenleistung

Vorbehaltlich der Bedingungen dieser eingeschränkten Garantie gewährt JA Solar dem Kunden eine eingeschränkte Spitzenleistungsgarantie mit einer Laufzeit von 25 Jahren für Einzelglasmodule bzw. 30 Jahren für Doppelglasmodule ab dem Beginn der Garantiezeit ("eingeschränkte Spitzenleistungsgarantiezeit"):

1) Für monokristalline Einzelglasmodule (deren Produkttypen sind: JAMXXS01-XXX/XX; JAMXXS 02-XXX/XX; JAMXXS03-XXX/XX; JAMXXS09-XXX/XX; JAM XXS 10-XXX/XX ; J A M XX S 12 - XXX/XX ; J A M XX S 01 - XXX/XX/ 10 0 0 V; J A M XXS 02 - XXX/ XX/ 10 0 0 V; - JAMXXS31-XXX/XX/1000V; JAMXXS 09-XXX/XX/1000V; JAM XXS10-XXX/XX/1000V; J A M XX S 12 - XXX/ XX/ 1 0 0 0 V; J A M XX S 1 7 - XXX/ P R/ 1 0 0 0 V; J A M XX S 1 7 - XXX/ M - R/1000V; JAMXXS09-XXX/XX/1500V; JAMXXS10-XXX/XX/1500V;): Die Degradationsrate darf 2,5 % im ersten Jahr ab dem Beginn der Gewährleistung und weitere 0,6 % jedes Jahr ab dem Beginn des zweiten Jahres bis zu dem Datum, das fünfundzwanzig (25) Jahre nach dem Beginn der Gewährleistung liegt, nicht überschreiten; zu diesem Zeitpunkt darf die Spitzenleistungsabgabe nicht weniger als 83,1 % der Nennleistungsabgabe betragen;

Für monokristalline Einzelglasmodule (deren Produkttypen sind: JAMXXS20-XXX/XX; JAMXXS21-XXX/XX ; JAMXXS30-XXX/XX ; JAMXXS31-XXX/XX ; JAM 72S17-XXX/GR; - JAMXXS20-XXX/XX/1000V; JAMXXS21-XXX/XX/1000V ; JAMXXS30-XXX/XX/1000V; JAMXXS31-XXX/XX/1000V ; JAM 72 S17-XXX/GR/1000V; JAMXXS20-XXX/XX/1500V ; JAMXXS21-XXX/XX/1500V; JAMXXS30-XXX/XX/1500V ; JAMXXS31-XXX/XX/1500V; JAM72S17-XXX/GR/1500V): Die Degradationsrate darf im ersten Jahr nach Beginn der Garantie nicht mehr als 2 % betragen, und jedes weitere Jahr ab dem Beginn des zweiten Jahres bis zu dem Datum, das fünfundzwanzig (25) Jahre nach Beginn der Garantie liegt, darf die Spitzenleistung nicht weniger als 84,8 % der Nennleistung betragen;

2)Für monokristalline Doppelglasmodule (deren Produkttypen sind: JAMXXD10-XXX/XX, JAMXXD09-XXX/XX/1500V, JAMXXD10-XXX/XX/1500V,); Die Degradationsrate darf im ersten Jahr nach Beginn der Garantie nicht mehr als 2,5 % betragen, und jedes weitere Jahr ab Beginn des zweiten Jahres bis zu dem Datum, das dreißig (30) Jahre nach Beginn der Garantie liegt, weitere 0,5 %.

Startdatum, zu dem die Spitzenleistung mindestens 83 % der Nennleistung betragen muss;- Für monokristalline Doppelglasmodule (deren Produkttypen sind: JAMXXD20-XXX/XX; JAMXXD21-XXX/XX; JAMXXD30-XXX/XX; JAMXXD31-XXX/XX; JAMXXD20-XXX/XX/1500V; JAMXXD21-XXX/XX/1500V; JAMXXD30-XXX/XX/1500V; JAMXXD31-XXX/XX/1500V;);

Die Degradationsrate darf im ersten Jahr ab dem Beginn der Garantie nicht mehr als 2 % betragen und danach jedes Jahr ab dem Beginn des zweiten Jahres bis zu dem Zeitpunkt, der dreißig Jahre später liegt, um weitere 0,45 % steigen.

(30) Jahre nach dem Beginn der Garantie, wobei die Spitzenleistung mindestens 84,95 % der Nennleistung betragen muss;

3) Für polykristalline Einscheibenprodukte des Typs P (deren Produkttypen sind: JAPXXS01-XXX/SC/1000V; JAPXXS09-XXX/SC/1000V; JAPXXS10-XXX/SC/1000V);

Die Degradationsrate darf 2,5 % im ersten Jahr nach Beginn der Garantie und weitere 0,7 % in jedem darauffolgenden Jahr ab dem Beginn des zweiten Jahres bis zu dem Datum, das fünfundzwanzig (25) Jahre nach Beginn der Garantie liegt, nicht überschreiten; zu diesem Zeitpunkt darf die Spitzenleistung nicht weniger als 80,7 % der Nennleistung betragen;

4) Für monokristalline Doppelglasprodukte des Typs N (deren Produkttypen sind: JAMXXD10-XXX/T- B/1500V; JAMXXD40-XXX/XX; JAMXXD41-XXX/XX; JAMXXD40- XXX/XX/1500V; JAMXXD41-XXX/XX- /1500V)

Die Degradationsrate darf im ersten Jahr nach Beginn der Garantie nicht mehr als 1 % betragen und danach jedes Jahr ab Beginn des zweiten Jahres um weitere 0,4 % bis zu dem Zeitpunkt, der dreißig (30) Jahre nach Beginn der Garantie liegt; zu diesem Zeitpunkt muss die Spitzenleistung mindestens 87,4 % der Nennleistung betragen;

5) Für monokristalline Einscheibenprodukte des Typs N (deren Produkttypen sind: JAMXXS40-XXX/XX

/1500V; JAMXXS41-XXX/XX/1500V): Die Degradationsrate darf im ersten Jahr nach Beginn der Garantie nicht mehr als 2 % betragen, und jedes weitere Jahr ab dem Beginn des zweiten Jahres bis zu dem Datum, das fünfundzwanzig (25) Jahre nach Beginn der Garantie liegt, darf die Spitzenleistung nicht weniger als 84,8 % der Nennleistung betragen;

(Nachfolgend als "Begrenzte Spitzenleistungsgarantie" bezeichnet)

Hinweis: "X" steht für verschiedene Produkttypen in verschiedenen Leistungsklassen.

Sofern in dieser eingeschränkten Garantie nicht anders angegeben, haben die in der eingeschränkten Spitzenleistungsgarantie verwendeten Begriffe die folgende Bedeutung:

"Nennleistung" ist die unter den Standardtestbedingungen gemessene Leistung der Module, wie auf dem Original-Typenschild angegeben, ohne Berücksichtigung etwaiger positiver Toleranzen in den Modulen.

"Standardtestbedingungen" oder "STC": (a) Lichtspektrum von AM 1,5; (b) eine Einstrahlung von 1000 W pro Quadratmeter; und (c) eine Zelltemperatur von 25 Grad Celsius bei rechtwinkliger Einstrahlung. Die Messungen werden gemäß IEC61215 (entspricht GB/T 9535) durchgeführt, wie an den Anschlussdosenanschlüssen gemäß den zum Zeitpunkt der Herstellung der Module gültigen Kalibrierungs- und Prüfstandards von JA Solar geprüft. Die Kalibrierungsstandards von JA Solar entsprechen den von internationalen, zu diesem Zweck akkreditierten Institutionen angewandten Standards.

"Spitzenausgangsleistung" ist die Ausgangsleistung am Punkt der maximalen Leistung auf der Ausgangskennlinie, die ein einzelnes Modul in der betreffenden Garantiezeit nach dem Datum des Garantiebeginns unter STC erzeugt, gemessen gemäß IEC61215 und korrigiert um etwaige Messunsicherheiten.

"Abbaugrad" ist jeder positive Betrag, der nach der folgenden Formel berechnet und als Prozentsatz ausgedrückt wird:

[Zur Vermeidung von Zweifeln wird hiermit erklärt, dass die Degradationsrate der Garantieverpflichtung die jährliche Degradationsrate ab dem Datum des Garantiebeginns ist, die Degradationsrate die weniger als ein Jahr betragen, werden als ganzes Jahr berechnet.

$$\text{Degradationsrate} = 100\% \cdot (\text{Nennausgangsleistung} - \text{Spitzenausgangsleistung}) / \text{Nennausgangsleistung}$$

Zur Klarstellung: Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Dokument gilt die begrenzte Spitzenleistungsgarantie für bifaciale Doppelglas-Serienmodule nur für die frontseitige Leistungsabgabe solcher Module.

3.3 Ausschlüsse:

Die eingeschränkte Produktgarantie gemäß Abschnitt 3.1 und die eingeschränkte Spitzenleistungsgarantie gemäß

Abschnitt 3.2 gilt nicht für die folgenden Ereignisse:

- 1) Die Module wurden missbräuchlich verwendet, missbraucht, vernachlässigt oder durch einen Unfall beschädigt, es sei denn, dies wurde von JA Solar oder den mit JA Solar verbundenen Unternehmen, die die Module verkauft haben, im Rahmen der Lagerung, des Transports oder der Handhabung verursacht;
- 2) Die Module wurden in einer Art und Weise installiert, verwendet und gewartet, die nicht den einschlägigen Bestimmungen des Installationshandbuchs für JA Solar-Module, der technischen Produktspezifikationen und des Wartungshandbuchs entspricht;
- 3) Die Module wurden von Installationspersonal oder anderem Personal installiert oder gewartet, das nicht über die entsprechenden Qualifikationen verfügt, was einen Verstoß gegen die einschlägigen Gesetze und Vorschriften darstellt;
- 4) Die Module wurden verändert, repariert oder modifiziert oder in Prozessen oder in Kombination mit anderen Produkten, die nicht von JA Solar geliefert wurden, auf eine Art und Weise verwendet, die nicht mit den schriftlichen Anweisungen von oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JA Solar oder seinen Tochtergesellschaften übereinstimmt;
- 5) Die Module (oder die reparierten oder ersetzten oder ergänzten neuen Module, die von JA Solar im Rahmen der eingeschränkten Garantie zur Verfügung gestellt wurden) wurden entfernt und an einem anderen Ort als dem ursprünglichen Installationsort wieder installiert;
- 6) Der Produkttyp, das Typenschild oder die Seriennummer der Module wurden entfernt, verändert, gelöscht oder unleserlich gemacht;
- 7) Das Design oder die Auslegung des Photovoltaik-Kraftwerkssystems, in dem die Module installiert sind, entspricht nicht der vorgesehenen Modulanwendung (Zertifizierung) oder erfüllt nicht die geltenden Anforderungen (z.B. IEC 62548:2016, IEC TS 62738:2018) und allgemein anerkannten Regeln der Technik für einen sicheren und ungefährlichen Betrieb;
- 8) Die Module werden auf mobilen Einheiten (mit Ausnahme von photovoltaischen Nachführsystemen), wie Fahrzeugen, Schiffen usw., oder auf Offshore-Anlagen installiert;
- 9) Exposition der Module gegenüber extremen Umweltbedingungen oder Schäden, die durch drastische Veränderungen in solchen Umgebungen verursacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf extreme Hitze, säurehaltige Niederschläge (einschließlich Schnee), Flugsand, Korrosion, salzhaltige Luft (z. B. in Meeresnähe), kontaminierte Luft, Erde oder Grundwasser, anormale Oxidationsgrade, Schimmel oder Feuer, Explosionen, Rauch oder Verkohlung in der Nähe.
- 10) Schäden, die durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen verursacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Blitzschlag, Hagel, Frost, Schnee, Stürme, Flutwellen, Überschwemmungen, extreme Temperaturen, Erdbeben, Taifune, Tornados, Vulkanausbrüche, Meteoriten, Bodenbewegungen, Erdspalten, Erdbeben oder Tierschäden;
- 11) Direkte oder indirekte Schäden, die durch Vandalismus Dritter oder durch Handlungen außerhalb der Kontrolle von JA Solar und den mit JA Solar verbundenen Unternehmen, die die Module verkauft haben, verursacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Unfälle, Unruhen, Krieg, Aufstände und Gewalt in der Gemeinde; und
- 12) Schäden, die durch einen Unfall in dem Photovoltaik-Kraftwerk, in dem die Module installiert sind, aufgrund eines externen Faktors entstehen. Zu den externen Faktoren gehören unter anderem Spannungsschwankungen, Leistungsspitzen, Überstrom, Stromausfälle, schlechte elektrische oder mechanische Arbeiten, ungeschultes Personal oder andere Fehler im Stromversorgungssystem (unabhängig davon, ob diese Fehler durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden verursacht wurden).

Darüber hinaus gelten die eingeschränkte Produktgarantie gemäß Abschnitt 3.1 und die eingeschränkte Spitzenleistungsgarantie gemäß Abschnitt 3.2 nicht für Module, für die JA Solar und seine verbundenen Unternehmen, die die Module verkauft haben, die Forderung aus dem Verkauf der Module noch nicht ganz oder teilweise erhalten haben (unabhängig davon, ob der Kunde der Schuldner der Forderung ist oder nicht). Macht JA Solar von dem Recht Gebrauch, einen Garantieanspruch gemäß dieser Bestimmung abzulehnen, kann der Kunde die ausstehende Zahlung an JA Solar leisten, um die Anerkennung des Anspruchs zu erreichen. War der Kunde nicht der Schuldner, kann er, nachdem er die ausstehende Zahlung geleistet hat, einen Anspruch gegen den tatsächlichen Schuldner geltend machen. Zu diesem Zweck kann JA Solar den Kunden durch die Ausstellung eines Schuldübergangsscheins unterstützen.

4.1 Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen

Alle Ansprüche im Rahmen der beschränkten Produktgarantie müssen innerhalb der beschränkten Produktgarantiezeit schriftlich bei JA Solar eingereicht werden, während alle Ansprüche im Rahmen der beschränkten Spitzenleistungsgarantie innerhalb der beschränkten Spitzenleistungsgarantiezeit schriftlich bei JA Solar eingereicht werden müssen. JA Solar hat das Recht, alle Garantieansprüche abzulehnen, die außerhalb der jeweiligen Garantiezeit eingereicht werden.

4.2 Beweislast bei Gewährleistungsansprüchen

In jedem Fall liegt die Beweislast für einen vom Kunden geltend gemachten Garantieanspruch beim Kunden. Der Garantieanspruch wird nur anerkannt, wenn der Kunde ausreichende Belege vorlegt, um vollständig nachzuweisen, dass die einzige Ursache des Fehlers oder der Nichtkonformität der Module eine Verletzung der begrenzten Produktgarantie und/oder der begrenzten Spitzenleistungsgarantie ist.

4.3 Verfahren für Gewährleistungsansprüche

Sobald der Kunde von einer Nichteinhaltung der eingeschränkten Produktgarantie und/oder der eingeschränkten Spitzenleistungsgarantie Kenntnis erlangt (die vom Garantieanspruch betroffenen Module werden als "Reklamationsmodule" bezeichnet), muss er JA Solar unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von (i) 14 Kalendertagen, nachdem er von diesen Ereignissen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, und (ii) dem jeweiligen Ablaufdatum der eingeschränkten Produktgarantie und/oder der eingeschränkten Spitzenleistungsgarantie für die Reklamationsmodule) schriftlich benachrichtigen, indem er eine Mitteilung an services@jasolar.com and service.au@jasolar.com; bei Fragen zur Garantie wenden Sie sich bitte an +61 (0) 2 8328 0488.

Der Kunde muss zusammen mit der Mitteilung folgende Informationen vorlegen: a) den Grund für die Reklamation und die zugehörigen Belege; b) den Kaufnachweis für die reklamierten Module (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Liefervertrag, die Handelsrechnung, die Liefer- und Abnahmebescheinigung, den Zahlungsbeleg usw.). Wenn der Kunde die reklamierten Module nicht direkt von JA Solar oder einem seiner verbundenen Unternehmen erworben hat, muss er einen Kaufnachweis des Lieferanten vorlegen, der auf den von JA Solar und seinen verbundenen Unternehmen unterzeichneten Liefervertrag, die Handelsrechnung usw. zurückverfolgt werden kann); c) Produkttyp und Seriennummer der reklamierten Module; d) Datum des Garantiebeginns der reklamierten Module; e) Installationsort der reklamierten Module; f) sonstige von JA Solar angeforderte Zusatzinformationen.

JA Solar wird die Reklamation prüfen und bewerten. JA Solar kann den Kunden auffordern, die reklamierten Module zu Testzwecken an das Werk von JA Solar zurückzusenden. In diesem Fall stellt JA Solar dem Kunden eine Rücksendegenehmigung (im Folgenden "RMA" genannt) aus. Der Kunde darf die **Reklamationsmodule nur in Übereinstimmung mit den Anforderungen der RMA** zurücksenden, **nachdem er diese von JA Solar erhalten hat. Andernfalls hat JA Solar das Recht, den Garantieanspruch abzulehnen und die Annahme der vom Kunden unberechtigt zurückgesandten Reklamationsmodule zu verweigern, wobei das damit verbundene Verlustrisiko und die Kosten vom Kunden zu tragen sind.** Wenn bestätigt wird, dass die zurückgesandten Module nicht der eingeschränkten Produktgarantie und/oder der eingeschränkten Spitzenleistungsgarantie entsprechen, erstattet JA Solar dem Kunden die mit der Rücksendung der Module verbundenen Versand- und Versicherungskosten auf der Grundlage der vom Kunden vorgelegten Rechnungen für diese Kosten.

JA Solar hat das Recht, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob eine Vor-Ort-Untersuchung und -Prüfung am Installationsort der Reklamationsmodule durch einen Vertreter durchgeführt wird. Wenn JA Solar beschließt, eine Vor-Ort-Untersuchung und -Prüfung durchzuführen, informiert sie den Kunden mindestens 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich über ihren Plan für eine solche Vor-Ort-Untersuchung und -Prüfung. Der Kunde antwortet und bestätigt so schnell wie möglich nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung von JA Solar. Die Parteien kommunizieren rechtzeitig und kooperativ, um eine konstruktive und effiziente Vor-Ort-Untersuchung und -Prüfung zu planen und zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird der Kunde bzw. das Betriebspersonal gebeten, während der Untersuchung vor Ort in vollem Umfang (technisch und logistisch) mit dem Vertreter von JA Solar zu kooperieren. Weigert sich der Kunde ohne triftigen Grund, die von JA Solar verlangte Vor-Ort-Untersuchung und -Überprüfung durchzuführen, ist JA Solar berechtigt, die Bearbeitung des Anspruchs aufzuschieben, bis zusätzliche und auswertbare Daten zur Verfügung gestellt werden, oder, falls diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist geliefert werden, den entsprechenden Garantieanspruch abzulehnen.

4.4 Technische Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten über technische Fakten im Zusammenhang mit Ansprüchen, die im Rahmen dieser eingeschränkten Garantie geltend gemacht werden, werden von einer unabhängigen dritten Prüforganisation endgültig entschieden. JA Solar und der Kunde ernennen gemeinsam eine angesehene internationale oder chinesische Prüforganisation wie TÜV Rheinland, TÜV SÜD, Intertek, UL, CQC oder CGC oder eine andere für beide Seiten akzeptable neutrale Prüforganisation (im Folgenden als "Prüforganisation" bezeichnet), um den Streitfall zu klären. Weder der Kunde noch JA Solar dürfen sich in unangemessener Weise weigern, an der Bewertung teilzunehmen oder die entsprechenden Prüf- und Bewertungsverfahren zu verzögern, und müssen für die entsprechenden Prüfungen und Bewertungen zur

Verfügung stehen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Erleichterung der Installation am Installationsort und/oder die Erleichterung des Versands der betreffenden Anspruchsmodule durch JA Solar an die dritte Prüforganisation). Die unabhängige Prüforganisation handelt als Sachverständiger, beurteilt die strittigen technischen Fakten, gibt den Parteien angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme und Gegenstellungnahme und berücksichtigt diese Stellungnahmen und Gegenstellungnahmen bei der endgültigen Entscheidung. Die endgültigen Schlussfolgerungen der unabhängigen Prüforganisation

Die Bewertung ist endgültig, abschließend und für beide Parteien verbindlich und ist zwingende Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs. Angemessene Kosten, die der unabhängigen Prüforganisation bei der Durchführung der Bewertung entstehen, sind vom Kunden im Voraus zu zahlen, einschließlich der Kosten für den Versand der reklamierten Module an den von der unabhängigen Prüforganisation benannten Prüfstandort, Versicherungskosten, Lagerkosten usw. sowie der Dienstleistungsgebühren für die Prüfung und Bewertung. Kommt die unabhängige Prüforganisation zu dem Schluss, dass die reklamierten Module nicht der eingeschränkten Produktgarantie und/oder der eingeschränkten Spitzenleistungsgarantie entsprechen, erstattet JA Solar nach Erhalt der entsprechenden schriftlichen Mitteilung und der Kopien der entsprechenden Rechnungen die vom Kunden im Voraus bezahlten tatsächlichen Prüf- und Transportkosten. Das Risiko der Beschädigung und des Verlusts der reklamierten Module während der Prüfung und Bewertung durch die dritte Prüforganisation geht gleichzeitig mit dem Eigentum an den Modulen über.

4.5 Eigentum an den Forderungsmodulen

Das Eigentum an den reklamierten Modulen geht erst dann auf JA Solar über, wenn JA Solar den Garantieanspruch des Kunden bestätigt und gemäß den in dieser eingeschränkten Garantie vorgesehenen Rechtsbehelfen Ersatz oder Erstattung leistet. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt das Eigentum an den Reklamationsmodulen beim Kunden.

05. Remedy for Warranty Claims:

5.1 Abhilfe im Rahmen der beschränkten Produktgarantie:

Sollte JA Solar bestätigen, dass die reklamierten Module tatsächlich nicht mit der eingeschränkten Produktgarantie übereinstimmen, wird JA Solar nach eigenem Ermessen innerhalb eines angemessenen Zeitraums entweder: a) die reklamierten Module kostenlos reparieren; b) dem Kunden Ersatzmodule anstelle der reklamierten Module liefern; oder c) dem Kunden den Kaufpreis zurückerstatten, der durch die vom Kunden vorgelegte ursprüngliche Lieferrechnung belegt ist, vorbehaltlich eines jährlichen Abschreibungssatzes von 4 % für Einzelglasmodule bzw. 3,33 % für Doppelglasmodule auf den Kaufpreis (wenn der Kunde die ursprüngliche Lieferrechnung nicht vorlegen kann, erfolgt die Entschädigung auf der Grundlage des damaligen Marktpreises für einen identischen oder ähnlichen Modultyp). Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, versendet JA Solar die reparierten Module oder Ersatzmodule auf dieselbe Art und Weise und an denselben Bestimmungsort wie im ursprünglichen, von JA Solar oder einem seiner verbundenen Unternehmen unterzeichneten Liefervertrag angegeben. Die Kosten für den Versand sind in der gleichen Weise zu tragen, wie sie im ursprünglichen Liefervertrag festgelegt sind.

5.2 Abhilfe im Rahmen der eingeschränkten Peak-Power-Garantie:

Sollte JA Solar bestätigen, dass die reklamierten Module tatsächlich nicht der begrenzten Spitzenleistungsgarantie entsprechen, wird JA Solar nach eigenem Ermessen innerhalb eines angemessenen Zeitraums entweder: a) die reklamierten Module kostenlos reparieren; b) dem Kunden Ersatzmodule anstelle der reklamierten Module liefern;

c) die Differenz zur garantierten Leistungsabgabe durch die kostenlose Bereitstellung zusätzlicher Module ausgleichen, so dass die Gesamtleistungsabgabe der zusätzlichen Module dem Betrag der Verschlechterung der Reklamationsmodule entspricht, berechnet wie folgt:

$(\text{Nennleistung} - \text{Spitzenleistung der Claim-Module}) \times \text{Anzahl der Claim-Module}$;

oder d) dem Kunden den Kaufpreis zurückerstatten, der durch die vom Kunden vorgelegte Original-Lieferrechnung belegt ist, wobei ein jährlicher Abschreibungssatz von 4 % für Einzelglasmodule bzw. 3,33 % für Doppelglasmodule auf den Kaufpreis erhoben wird (wenn der Kunde die Original-Lieferrechnung nicht vorlegen kann, wird eine Entschädigung auf der Grundlage des damaligen Marktpreises eines identischen oder ähnlichen Modultyps gewährt).

5.3 Exklusive Abhilfe:

Die Entschädigung im Rahmen **der Eingeschränkten** Produktgarantie und die Entschädigung im Rahmen der Eingeschränkten Spitzenleistungsgarantie, wie oben dargelegt, sind die einzige und ausschließliche Verantwortung und Verpflichtung von JA Solar gegenüber dem **Kunden im Rahmen dieser Eingeschränkten Garantie**, und sie sind auch die einzige und ausschließliche

Entschädigung des Kunden für die Anspruchsmodule im Rahmen dieser Eingeschränkten Garantie. JA Solar erstattet nur die Kosten, die ausdrücklich in dieser eingeschränkten Garantie genannt sind. Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der reklamierten Module und dem Wiedereinbau der reparierten oder ausgetauschten Module sowie Zollabfertigungskosten, die bei der Rücksendung der reklamierten Module anfallen (falls zutreffend), gehen zu Lasten des Kunden. Die Erfüllung der Garantieverpflichtung von JA Solar im Rahmen dieser eingeschränkten Garantie verlängert nicht die eingeschränkte Produktgarantiezeit oder die eingeschränkte Garantiedauer für die Spitzenleistung. Die ursprünglichen Garantiezeiten gelten weiterhin für die reparierten oder ausgetauschten Module. Wenn die Produktion desselben Typs der beanstandeten Module eingestellt oder vom Markt genommen wurde oder aus anderen Gründen nicht mehr verfügbar ist.

kann, hat JA Solar das Recht, die Reklamationsmodule durch einen ähnlichen Typ zu ersetzen, dessen Leistung nicht schlechter sein darf als die des ursprünglichen Typs.

06. Limitation of Liability:

- 1) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Dokument ersetzen die in dieser eingeschränkten Garantie dargelegten Garantien alle anderen ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Garantien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf stillschweigende Garantien der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck oder der Nichtverletzung von Rechten Dritter. Wenn der Kunde jedoch als "Verbraucher" und die Module als "Verbraucherprodukt" in Übereinstimmung mit den Gesetzen zum Schutz der Verbraucherrechte in dem Land, in dem die Module zuerst installiert wurden, identifiziert wird, sind alle stillschweigenden Garantien der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck oder der Nichtverletzung von Rechten auf die begrenzte Produktgarantiezeit oder die begrenzte Spitzenleistungsgarantiezeit, wie oben dargelegt, oder eine kürzere Zeitspanne, wie vom anwendbaren Recht gefordert, beschränkt. Diese eingeschränkte Garantie verleiht dem Kunden bestimmte gesetzliche Rechte, und der Kunde kann auch andere Rechte haben, die je nach Staat, Provinz oder Gerichtsbarkeit variieren, und diese anderen Rechte bleiben unberührt.
- 2) JA Solar haftet nicht für die folgenden Schäden, es sei denn, das anwendbare zwingende Recht des Landes, in dem die Module zuerst installiert wurden, sieht etwas anderes vor: a) Personen- oder Sachschäden; b) sonstige Verluste oder Verletzungen jeglicher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Modulen ergeben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mängel der Module oder Schäden, die sich aus der Verwendung oder Installation der Module ergeben); c) beiläufig entstandene Schäden, Folgeschäden oder Sonderschäden jeglicher Art; und d) entgangene Energie, entgangener Gewinn, entgangene Produktion, entgangene Einnahmen oder entgangene Zinsen, die durch die Nichtverwendbarkeit der Module verursacht wurden, selbst wenn JA Solar sich der Möglichkeit solcher Schäden bewusst war. Die Haftung von JA Solar für Arglist oder Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Personenschäden, jeweils nach geltendem zwingendem Haftungsrecht, bleibt unberührt. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser eingeschränkten Garantie und einschließlich der Fälle, in denen JA Solar dem Kunden gegenüber schadensersatzpflichtig ist, darf die von JA Solar gezahlte oder zu zahlende Gesamtschädigung und die Gesamthaftung von JA Solar im Rahmen dieser eingeschränkten Garantie den Betrag nicht überschreiten, den JA Solar tatsächlich erhalten hat und der in der Originalrechnung für die Schadensmodule angegeben ist. Die Haftungsbeschränkungen im Rahmen dieser eingeschränkten Garantie gelten nicht, soweit sie durch geltendes zwingendes Recht eingeschränkt oder verboten sind.
- 3) Der Kunde erkennt an, dass die vorstehenden Haftungsbeschränkungen ein wesentlicher Bestandteil des betreffenden Liefervertrags zwischen den Parteien sind und dass der Kaufpreis der betreffenden Module ohne diese Beschränkungen wesentlich höher wäre.
- 4) JA Solar hat angemessene Methoden wie Fettdruck, Schwärzung und Hervorhebung angewandt, um die Aufmerksamkeit des Kunden auf Klauseln zu lenken, die seine Haftung im Rahmen dieser eingeschränkten Garantie ausschließen oder einschränken, und hat die entsprechenden Klauseln auf Wunsch des Kunden vollständig erläutert. Es besteht keine Uneinigkeit zwischen den Parteien über das Verständnis einer Klausel dieser eingeschränkten Garantie.

07. Assignment:

Nach schriftlicher Mitteilung an JA Solar kann der Kunde diese eingeschränkte Garantie auf einen neuen Eigentümer des gesamten Kraftwerksprojekts übertragen, in dem die Module ursprünglich installiert wurden, vorausgesetzt, dass (i) die Module am ursprünglichen Installationsort verbleiben, (ii) keine ausstehenden Zahlungen im Rahmen des Liefervertrags fällig sind und (iii) der Rechtsnachfolger sich mit den Bedingungen dieser eingeschränkten Garantie einverstanden erklärt: (i) die Module an ihrem ursprünglichen Installationsort verbleiben, (ii) keine ausstehenden Zahlungen im Rahmen des

Liefervertrags fällig sind und (iii) der Rechtsnachfolger sich mit den Bestimmungen dieser beschränkten Garantie einverstanden erklärt. Auf Verlangen von JA Solar muss der Kunde einen angemessenen Nachweis für eine solche Rechtsnachfolge oder Übertragung des Eigentums vorlegen. Diese eingeschränkte Garantie darf nicht anderweitig abgetreten oder übertragen werden, und jeder Versuch einer Abtretung oder Übertragung unter Verstoß gegen diesen Abschnitt 7 ist null und nichtig.

08. Miscellaneous:

8.1 Trennbarkeit

Wenn ein Teil oder eine Bestimmung dieser eingeschränkten Garantie nach geltendem Recht als ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erachtet wird, oder wenn die Anwendung eines solchen Teils oder einer solchen Bestimmung auf bestimmte Personen oder unter bestimmten Umständen als ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erachtet wird, dann gilt der Teil oder die Bestimmung als geändert und ausgelegt, um die Ziele eines solchen Teils oder einer solchen Bestimmung so weit wie nach geltendem Recht möglich zu erreichen, und die übrigen Teile oder Bestimmungen dieser eingeschränkten Garantie oder die Anwendbarkeit dieser eingeschränkten Garantie bleiben davon unberührt, unabhängig und gültig.

8.2 Höhere Gewalt:

JA Solar ist gegenüber dem Kunden in keiner Weise verantwortlich oder haftbar für die Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung der Verpflichtungen von JA Solar im Rahmen dieser eingeschränkten Garantie aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streiks, Nichtverfügbarkeit von geeigneten oder ausreichenden Arbeitskräften, Material, oder Kapazität oder technische oder Ertragsausfälle und alle unvorhergesehenen Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle von JA Solar liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf technische oder physische Ereignisse oder Bedingungen, die JASolar zum Zeitpunkt des Verkaufs der Anspruchsmodule oder der Anmeldung des entsprechenden Garantieanspruchs durch den Kunden nicht bekannt waren oder verstanden wurden.

8.3 Geltendes Recht und Streitbeilegung

Alle Streitigkeiten, die mit dieser beschränkten Garantie zusammenhängen oder sich aus ihr ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fragen bezüglich ihres Bestehens, ihrer Gültigkeit, ihrer Verletzung oder ihrer Beendigung, werden gemäß den geltenden Rechtsklauseln und Streitbeilegungsverfahren im Rahmen des Liefervertrags zwischen dem ursprünglichen Käufer und JA Solar behandelt und endgültig beigelegt. Als Bedingung für jegliche Verpflichtung von JA Solar aus diesem Vertrag kann JA Solar von jedem Kunden, der diese eingeschränkte Garantie geltend machen will, die Unterzeichnung zusätzlicher Vereinbarungen verlangen, die zur Durchsetzung der Bedingungen dieses Abschnitts angemessenerweise erforderlich sind. Die für diese eingeschränkte Garantie geltenden Gesetze schließen jegliche Kollisionsnormen sowie das am 11. April 1980 geschlossene Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und andere einheitliche Gesetze aus.

09. Statement:

Die folgende Erklärung gilt für australische Käufer: "Unsere Waren werden mit Garantien geliefert, die nach dem australischen Verbrauchergesetz nicht ausgeschlossen werden können. Sie haben Anspruch auf Ersatz oder Rückerstattung bei einem schwerwiegenden Defekt und auf Entschädigung für jeden anderen angemessenen, erkennbaren Verlust oder Schaden. Sie haben auch Anspruch auf Reparatur oder Ersatz der Ware, wenn die Ware nicht von akzeptabler Qualität ist und es sich nicht um einen schwerwiegenden Fehler handelt." Australische Verbraucher können einen Anspruch im Rahmen dieser Garantie an JA Solar Australia PTY Limited richten.

JASolar Australia Pty Ltd.

Add: C -PKF Newcastle, 755 Hunter Street,
Newcastle West, NSW 2302

Tel: +61 (0) 2 8328 0488

E-Mail: services@jasolar.com, service.au@jasolar.com

Web: www.jasolar.com

Shanghai JA Solar Technology Co, Ltd.

Add: No. 118, Lane 3111, West Huancheng Road, Fengxian District, 201401 Shanghai,
VOLKSREPUBLIK CHINA

Tel: 010-63611888

E-Mail: services@jasola.com

Web: www.jasolar.com

MODEL NUMBER	POWER RANGE
JAM54D40-XXX/GB/1500V	410M40
JAM54D41-XXX/GB/1500V	405M35
JAM54S40-XXX/GR/1500V	410M40
JAM54S41-XXX/GR/1500V	405-435
JAM78D40-XXX/GB/1500V	605-630
JAM72D40-X#X'GB/1500V	555-580
JAM72D30-XCEGB/1500V	540-560
JAM72S30-XXX/GR/1500V	545-560
JAM54S30-XXX/GR/1000V	410-430
JAM54S30-XXK'GR/1500V	410-430
JAM54S31-XXX/GR/1500V	395-420
JAM54S31-XXX/GR/1000V	395-420
JAM66S30-XQ2MR/1000V	490-505
JAM66S30-X ϕ 'MR/1500V	490-505
JAM54S30-XXX/MR/1500V	395-420
JAM54S30-X#X'MR/1000V	395-420
JAM54S31-X ϕ 'MR/1500V	390-410
JAM54S31-XXK'MR/1000V	390-410
JAM72S30-XXX/MR/1500V	535-555
JAM72S30-X ϕ 'MR/1000V	535-555
JAM78S30-XCEMR/1500V	580-605
JAM54D30-XXX'MB/1500V	395-410
JAM66D30-X ϕ 'MB/1500V	485-505
JAM72D30-XXX'MB/1500V	530-555
JAM78D30-XXX'MB/1500V	580-600
JAM60S20-XXX'MR/1000V	365-390
JAM60S20-XCEMR/1500V	365-390
JAM60S21-XXX/MR/1000V	370-375
JAM60S21-XXX'MR/1500V	370-375
JAM72S20-XQ ϕ 'MR/1000V	440-470
JAM72S20-XXX/MR/1500V	440-470
JAM72D20-X#X'MB/1500V	435-465
JAM60D20-XQ2MB/1500V	360-385
JAM72S17-XXX/GR/1000V	385-400
JAM72S17-XXK'GR/1500V	385-400
JAM78S10-XXX'MR/1500V	435-455
JAM72S10-X ϕ 'MR/1000V	400-420
JAM72S10-XCEMR/1500V	400-420
JAM66S10-XXX/MR/1500V	360-380
JAM66S10-XXX'MR/1000V	360-380
JAM60S10-XCEMR/1000V	325-345
JAM60S10-XXX/MR/1500V	325-345
JAM60D10-xxx/MB/1500V	320-350
JAM66D10-xxx/MB/1500V	360-380
JAM72D10-xxx/MB/1500V	390-420
JAM78D10-xxx/MB/1500V	430-450
JAM72S17-XXX/MR/1000V	390-410
JAM72S12-XXX'PR/1000V	365-385
JAM72S17-XQ ϕ 'PR/1000V	380-400
JAM72S10-XXX/PR/1000V	385-410
JAM72S10-XXX/PR/1500V	385-410
JAM72S09-XQ2PR/1500V	375-405
JAM72S09-XXX/PR/1000V	375-405
JAM60S17-xxx/MR/1000V	315-335

MODEL NUMBER	POWER RANGE
JAM60S17-XXX/PR/1000V	315-335
JAM60S10-X ϕ pPR/1500V	320-345
JAM60S10-XXX/PR/1000V	320-345
JAM60S12-XXX/PR/1000V	305-330
JAM60S09-xxx/PR/1000V	310-340
JAM60D09-xxx/BP/1500V	320-350
JAM72D09-xxx/BP/1500V	380-400
JAM60D10-xxx/TB/1500V	335-355
JAM72D10-xxx/TB/1500V	405-425
JAM72S03-XXX/PR/1000V	360-385
JAM60S03-xxx/PR/1000V	300-330
JAM72S01-XXX/PR	375-380
JAP72S09-XXX/SC/1000V	325-345
JAP60S01-X ϕ gSC/1000V	260-280
JAP60S09-XXX/SC/1000V	270-290
JAP60S10-XXX/SC/1000V	275-290
JAP72S01-X ϕ gSC/1000V	315-335
JAP72S09-XCESC/1000V	325-345
JAP72S10-XXX/SC/1000V	325-350
JAM60S10-xxx/MB/1500V	330-350
JAM72S10-xxx/MB/1500V	400-420
JAM60S01-xxx/PR/1000V	285-330
JAM60S01-xxx/SC/1000V	275-305
JAM60S02-xxx/PR/1000V	300-320
JAM72S01-xxx/PR/1000V	355-390
JAM72S01-xxx/SC/1000V	340

**Ernten Sie den
Sonnenschein**
Premium-Zellen, Premium-Module